

UMSCHAU

Die Eigentumsfrage in den Dokumenten der katholischen Soziallehre

In der Auseinandersetzung über die Stellung der katholischen Soziallehre zum Eigentum wird meist auch auf kirchenlehramtliche Äußerungen hingewiesen. Gelegentliche Hinweise reichen jedoch nicht aus, um das Verständnis dieser Lehre, ihrer Entwicklung und namentlich der Kämpfe zu erschließen, die zum Teil im eigenen Haus ausgetragen wurden oder noch werden, zum anderen Teil gegen außenstehende Gegner geführt werden mußten und müssen, um deren Angriffe auf die Institution des Eigentums abzuwehren. Darum hier der Versuch, in aller Kürze einen Überblick darüber zu bieten.

Daß die Kirchenväter des ersten christlichen Jahrhunderts nicht so sehr dem Eigentum als solchem als vielmehr dem *Reichtum* äußerst kritisch, ja skeptisch gegenüberstanden, ist bekannt; einzelne rhetorisch besonders eindrucksvoll formulierte Äußerungen von Kirchenvätern werden von engagierten Gegnern des Eigentums heute noch gern ins Feld geführt; davon braucht hier nicht die Rede zu sein.

Verhältnismäßig früh setzt in der Kirche auch schon der Streit um die *religiöse Armut* ein, das ist um die Armut der allmählich zu Reichtum gelangten Kirche und um die Armut der Armut gelobenden Ordensleute. Obwohl er in der heutigen Eigentumsdiskussion immer noch nachklingt, ist auch davon hier nicht zu handeln.

Den Beginn einer „Soziallehre“ der Kirche pflegen wir mit der Enzyklika *Leos XIII. „Rerum novarum“* (1891) anzusetzen. Obwohl deren Thema die Arbeiterfrage ist, handelt sie eingehend vom Eigentum, näherhin von dessen Berechtigung, die gegen die Angriffe des Kommunismus-Sozialismus verteidigt wird. Ganz klar wird ausgesagt, Gott habe es den Menschen und der staatlichen Rechtsetzung überlassen, die Eigentumsordnung den jewei-

ligen Erfordernissen des Gemeinwohls entsprechend zu gestalten.

Leider setzt Leo XIII. bei seinen Lesern die Kenntnis und die Einsicht voraus, was dieser Gestaltungsfreiheit als unwandelbarer Kern vorgegeben ist, und versäumt es, dies ausdrücklich klarzulegen; so bezeichnet er kurzerhand das Eigentum schlechthin als *naturrechtlich*, womit er sich in Widerspruch zu setzen scheint zu Thomas von Aquin, der es als *„ius gentium“* (nicht unser Völkerrecht, sondern bei allen Völkern anzutreffendes Recht) bezeichnet. Tatsächlich besteht kein Widerspruch. Leo XIII. spricht davon, daß es überhaupt Eigentum gibt; das Bestehen einer Eigentumsordnung und deren gewissenhafte Beachtung ist für ihn ein unmittelbar aus der „Natur der Sache“ (aus der Widmung der Erdengüter an alle Menschen) erfließendes Rechtsgebot; in diesem Sinne ist Eigentum *„ius naturae“*. Alle Völker haben dem durch von ihnen geschaffene oder bei ihnen eingelebte, im wesentlichen übereinstimmende, in den Einzelheiten dagegen weit auseinandergehende Eigentumsordnungen Genüge getan; das nannten die Alten *„ius gentium“*; davon spricht Thomas von Aquin und ihm folgend die scholastische Tradition. So haben beide, Leo XIII. und Thomas, jeder mit seiner Aussage vollkommen recht.

Jahrzehntelange, mit Leidenschaft geführte, auch heute noch nicht ganz zur Ruhe gekommene Auseinandersetzungen, die dem Ansehen der katholischen Soziallehre schwer geschadet haben, wären uns erspart geblieben, wenn Leo XIII. die seinen Zeitgenossen nicht mehr geläufige Unterscheidung zwischen dem, was hier Gotteswerk, und dem, was Menschenwerk ist, in Erinnerung gerufen hätte. Ehrlicherweise wird man zugeben müssen, daß nicht nur die Zeitgenossen stark unter dem Eindruck des individualistisch-liberalistischen Zerrbilds des

Eigentums standen, sondern auch die Enzyklika selbst sich nicht völlig dem Einfluß des Zeitgeistes zu entziehen vermocht hat; von einer „Heiligsprechung“ des Eigentums, die man hat hineinlesen wollen, kann allerdings keine Rede sein.

Obwohl Leo XIII. klargestellt hatte, der Staat habe die Eigentumsordnung zu gestalten und den jeweiligen Erfordernissen des Gemeinwohls anzupassen, ging unter dem Einfluß der auch weit in katholische Kreise eingedrungenen Vorstellung vom „Nachtwächterstaat“ der Streit um die Befugnisse des Staats gegenüber dem Eigentum weiter. Liberalen Katholiken erschien es unvorstellbar, daß der Papst dem Staat mehr zugestanden haben könne als Vorschriften bau-, feuer- oder anderer sicherheitspolizeilicher Art zu erlassen über den *Gebrauch*, den der Eigentümer von seinem Eigentum machen darf.

In diesem Sinn wurde denn auch *Rerum novarum* ins Deutsche übersetzt, wobei der Übersetzer völlig übersah, daß der Papst vom Gebrauch (der Anwendung oder Handhabung) nicht des Eigentums; sondern des Rechts auf Eigentum, das ist von dem Recht, Eigentum zu erwerben, spricht; dieses Recht könne der Staat nicht abschaffen, sondern habe nur dessen Handhabung zu regeln (RN 35, Abs. 3). Daß mit der Fehlübersetzung genau das verneint wurde, was Leo XIII. an früherer Stelle (RN 7) ausdrücklich dem Staat als Aufgabe zuweist, wurde offenbar nicht bemerkt. Was er dem Staat zuerkennt, ist weit mehr als staatliche Intervention im technischen Wortsinne (bloßes Eingreifen aus besonderem Anlaß von Fall zu Fall); nach ihm soll der Staat vielmehr eine *Gesamtordnung* des Rechtsinstituts „Eigentum“ mit allen einschlägigen Rechtsfiguren und Rechtsnormen entwerfen und verwirklichen. Der diesbezüglich entbrannte Streit ist wirklich nicht ihm anzulasten, sondern den Lesern der Enzyklika, die in ihren gewohnten Vorstellungen nicht begriffen, und – für den deutschen Sprachbereich – der Übersetzung, die entscheidende Stellen fehlerhaft übertrug.

Gern wirft man *Rerum novarum* und den ihr nachfolgenden kirchenamtlichen Dokumenten vor, sie hätten übersehen oder verkannt,

daß der oder die Gegner gar nicht das Eigentum überhaupt, sondern nur das private *Produktionsmitteleigentum* bekämpfen, an dessen Stelle sie Gemeineigentum setzen wollten. In der Tat wäre es glücklicher gewesen, dies deutlicher herauszustellen und die Abwehr streng auf den Punkt zu konzentrieren, auf den der Angriff sich richtete. Leos Beweisführung für das Eigentum zeigt aber, daß er genau wußte, worum es ging. Als Beweis für das, was er verteidigt, wählt er das Recht des Arbeiters, von seinem Lohn sich ein Stück *Boden* zu kaufen. Boden ist kein Konsumgut, sondern ausgesprochen Produktionsmittel; was Leo verteidigt, was er dem Arbeiter sichern will und wünscht, daß er es erreiche, würden wir heute Produktionsmitteleigentum in Arbeitnehmerhand nennen, und das, was er dem Arbeiter wünscht und wonach zu streben er ihm empfiehlt, „Nebenerwerbs-siedlung“. Zu der Frage, ob der Staat gegebenenfalls befugt oder gar verpflichtet wäre, in die *Verteilung* des Eigentums einzugreifen, beispielsweise um sie gerechter zu gestalten, äußert Leo XIII. sich noch nicht.

Diese von Leo XIII. noch nicht angeschnittene Frage greift *Pius XI.* in „*Quadragesimo anno*“ (1931) auf. Er erklärt die bestehende Verteilung des Eigentums (der Reichtümer) ausdrücklich als ungerecht und fordert mit Nachdruck deren gerechtere Gestaltung durch Beteiligung breiter Kreise am Eigentum und macht den Staat (mit-)verantwortlich dafür, will das Ziel aber nicht durch revolutionären Umsturz, sondern auf evolutivem Weg erreichen (Ziff. 59–62). Sich überhaupt mit der Eigentumsfrage zu befassen sieht er sich genötigt durch die Mißdeutungen der Lehre seines Vorgängers Leo XIII.; er präzisiert sie vor allem dahin, daß er der Individualfunktion und der Sozialfunktion des Eigentums gleiches Gewicht beilegt (Ziff. 45 f.). Auf's Ganze gesehen verteidigt er das Eigentum viel weniger, als er dessen soziale *Bindung* betont und den Eigentümern ihre daraus erwachsenden sozialen *Pflichten* einschränkt.

In diesen Zusammenhang gehört auch sein „*Sozialisierungsbescheid*“ (Ziff. 114); um des Gemeinwohls willen kann es nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten sein, bestimmte

Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten, also keine System- oder Totalsozialisierung, wie der Kommunismus will, sondern in dem Ausmaß, wie Gründe des Gemeinwohls dafür sprechen. Das hat man dahin auslegen wollen, die katholische Soziallehre schätze das Privateigentum höher als das Gemeineigentum, und so gebe sie auch dem Privateigentum an Produktionsmitteln den Vorrang vor Gemeineigentum; das letztere bedürfe eines Rechtfertigungsgrunds, das erstere nicht. Das dürfte zu viel behauptet sein; eines Rechtfertigungsgrunds bedarf es dann, wenn rechtmäßiges Eigentum, gleichviel ob Privat- oder Gemeineigentum, seinem Eigentümer gegen dessen Willen entzogen werden soll. Grundsätzlich dagegen ist schlicht nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob bestimmte Güter besser in privater oder in öffentlicher Hand liegen. Ein echter Vorrang, dem sogar metaphysische Dignität zukommt, eignet nur dem Menschen als vernunftbegabtem Wesen in seinem Verhältnis zur vernunftlosen Sachwelt. Dies letztere mit Nachdruck betont zu haben, ist das besondere Verdienst Pius' XII. in seiner Pfingstansprache 1941.

Wo Pius XII. sonst auf das Eigentum zu sprechen kommt, geschieht es meist im Zusammenhang mit der Frage der sogenannten „wirtschaftlichen Mitbestimmung“; da sieht er die Gefahr, daß Eigentümerrechte verletzt werden; manche wollen ihn dahin verstehen, daß er eine voll gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber in dessen Eigenschaft als Eigentümer der Produktionsmittel als unvereinbar mit der Institution des Eigentums ansehe. Diese Streitfrage ist hier nicht zu vertiefen. Daß Pius XII. dem gegenständlichen Eigentum den gleichen personhaften Charakter zugeschrieben habe wie der menschlichen Arbeit, ist eine Textfälschung, die an die Fehlübersetzung von *Rerum novarum* erinnert; Pius XII. spricht – wie Leo XIII. – vom „Recht auf Eigentum“ (Botschaft an den Wiener Katholikentag 1952, Utz-Groner 628); dieses Recht ist selbstverständlich ein personhaftes, d. i. in der Personwürde des Geist-Leib-Wesens Mensch gründendes Recht.

Johannes XXIII. macht in „*Mater et ma-*

gistra“ (1961) zur Eigentumsfrage keine Ausführungen grundsätzlicher Art, die über die Aussagen seiner Vorgänger hinausgingen. Zur Frage der Mitbestimmung äußert er sich wohlwollend; offenbar setzt er voraus, sie lasse sich so gestalten, daß weder das Eigentum als Institution noch wohlverworbene Rechte der Eigentümer verletzt werden müßten.

In dieser Richtung schreiten Paul VI. und das Zweite Vatikanische Konzil weiter fort, ohne grundsätzlich Neues auszusprechen. In „*Populorum progressio*“ (1967) tritt Paul VI. noch einmal der liberalistischen Auffassung vom Eigentum als im mißverstandenen Sinn „absolutes“, das ist schrankenloses, bedingungslos auszuübendes Recht entgegen (Ziff. 23); der Aufschrei, den er damit in der liberalen Wirtschaftspresse auslöste, bewies, daß diese Vorstellung immer noch fortlebt, ja, daß die Absage der katholischen Soziallehre in bestimmten Kreisen bis heute noch nicht einmal zur Kenntnis genommen ist.

Versucht man, sich über das Verhalten der Kirche und ihres Lehramts in Sachen des Eigentums ein Gesamturteil zu bilden, dann wird man bei aller Zustimmung zu ihrem Lehrgehalt dennoch einen bedauerlichen Fehler ihrer Verfahrensweise beklagen. Die Kirche hat sich das Gesetz des Handelns vom Gegner vorschreiben lassen; sie hat reagiert, statt rechtzeitig und dem Angriff zuvorkommend zu agieren. Weil vor allem der Sozialismus Marxscher Herkunft das private Produktionsmitteleigentum bekämpfte, hat die Kirche (die christlichen Kirchen), anstatt mit allem Nachdruck dessen Sozialfunktion zu betonen und den Eigentümern die ihnen daraus erwachsenden sozialen Pflichten einzuschärfen, sich darauf verlegt, die Institution des Eigentums und damit – so mußte es scheinen – die Position der Eigentümer, der Reichen und Mächtigen, zu verteidigen. Unvermeidlich zog sie sich damit den bösen Schein zu, es mit „denen da oben“ gegen die Enterbten, die Proletarier zu halten. Diesen bösen Schein und den unvermeidlich damit verbundenen, kaum wieder gutzumachenden Verlust an Vertrauen hätte sie sich ersparen können.

Oswald v. Nell-Breuning SJ